Bundesrat **Drucksache** 909/2/93

17.03.94

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zur

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für technische Assistenten in der Medizin (MTA-APrV)

Punkt 64 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Anlage 1, Abschnitt B

Es ist die Angabe "300" durch die Angabe "100" und die Angabe "400" durch die Angabe "600" zu ersetzen.

Ausgegeben am 17. MRZ. 1994

Begründung:

Die Festlegung von Mindeststundenzahlen bezweckt, den Schulen einen Freiraum für eigene Ausbildungsakzente und hierfür eine ausreichende Zahl von Verteilstunden zu bieten.

Die Zytologie ist ein Kernfach der Krebsprävention und -früherkennung; in der Zytologie ausgebildete Personen werden von vielen Stellen nachgefragt und eingestellt. Eine zytologische Schwerpunktbildung innerhalb der Praktischen MTA-L-Ausbildung ist aber bei nur 400 Verteilstunden überhaupt nicht möglich.

Demgegenüber überzeugt die Begründung der Bundesregierung für ihren Vorschlag nicht. Hochtechnische Geräte prägen inner- und außerhalb der Klinischen Chemie das Tätigkeitsfeld in gleichem Maße, ebenso die Vielfalt der anderen Verfahren. Deshalb besteht kein Grund für eine "bevorzugte" Behandlung des Fachs "Klinische Chemie"; die Mindestausbildungszeiten müssen für alle Fächer mit jeweils 100 Stunden gleich festgesetzt werden. Auch eine Schwerpunktbildung in Klinischer Chemie wird, soweit dies gewünscht wird, durch eine Erweiterung der Verteilstunden erleichtert.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon 0228/3820840, Telefax 0228/3820844
ISSN 0720-2946